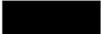




**Versand ausschließlich per Mail**

Mein Zeichen:   
Meine Nachricht vom: 



21. Mai 2021

**Auskunft nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein  
Ihr Antrag vom 06.04.2021**

Sehr geehrter Herr 

hinsichtlich Ihres Antrags auf Informationserteilung vom 06.04.2021 teile ich Ihnen Folgendes mit:

- 1. In Schleswig-Holstein wurden im Jahr 2020 82.011 Anträge auf Erteilung von Abrufcodes und 86.785 Anträge auf Erteilung von Freischaltcodes gestellt. Abrufcodes ermöglichen den Abruf von Bescheiden zur eigenen Steuer-Identifikationsnummer, Freischaltcodes den Abruf von Bescheiden zu fremden Steuer-Identifikationsnummern. Nicht darin enthalten sind Angaben zu Anträgen auf Erteilung von Freischaltcodes für Personen, die über ein eigenes Elster-Benutzerkonto verfügen. Hierzu liegen diesseits keine Angaben vor, da keine postalische Mitteilung durch das Amt für Informationstechnik (AIT) erfolgt.**
- 2. Ebenfalls keine Angaben können zu der Frage getätigt werden, wie oft nach Erteilung der Zugriffsberechtigung tatsächlich ein Abruf erfolgt. Auch diese Informationen liegen diesseits nicht vor.**
- 3. In Bezug auf eine Aufteilung der zuvor genannten Zahlen auf die jeweiligen Antragsteller und deren „Ordnungsbegriffe“ lehne ich Ihren Antrag ab.**

I.

Mit Datum vom 06.04.2021 wandten Sie sich an das AIT und baten um Übersendung der folgenden Angaben:

- die Anzahl der angeforderten "Berechtigungen zum Datenabruf elektronischer Belege" nach Antragsteller in dem Jahr 2020. Sollte es sich bei dem Antragsteller um eine Privatperson handeln, kann diese Anfrage unter "Sonstige" zusammengefasst werden.
- die Anzahl der abgerufenen "Berechtigungen zum Datenabruf elektronischer Belege" nach Antragsteller in dem Jahr 2020. Sollte es sich bei dem Antragsteller um eine Privatperson handeln, kann diese Anfrage unter "Sonstige" zusammengefasst werden.
- die "Ordnungsbegriffe" der oben aufgeführten Antragsteller.

Mit Datum vom 13.04.2021 erfolgte durch das AIT die Nachfrage, ob Sie Angaben zur Anzahl aller Anträge zum Datenabruf und aller erfolgten Abrufe begehren oder ob sie lediglich Angaben zu Ihrer Person wünschen. Sie antworteten darauf, dass es Ihnen darum gehe, die Anzahl der Anträge und die daraus erfolgten Abrufe zu erfahren. Dabei sei es für Sie insbesondere wichtig, die Anzahl je Antragsteller zu erfahren. Erläuternd führten Sie weiter aus, dass in Ihrem Fall der Antrag beispielsweise durch die Buhl Data GmbH gestellt worden sei, die Ihnen gegenüber als Antragsteller ausgewiesen werde. Angaben zu Ihrer Person seien nicht wichtig.

Am 14.04.2021 erfolgte eine weitere Nachfrage durch das AIT. Darin wurde zunächst erläutert, dass hinter Anträgen der Buhl Data Service GmbH in der Regel Anträge der Dateninhaber stünden. Es werde eine Steuersoftware der Firma Buhl Data verwendet, um die Steuererklärung zu erstellen und die Bescheinigungen für die eigene Person abzurufen. Es erscheine daher zwar die Buhl Data als Antragsteller, der Antrag sei jedoch vom Dateninhaber selbst gestellt worden. Sodann wurde gefragt, welche Steuersoftware Sie verwenden.

Sie antworteten hierauf, dass Ihnen die dargestellten Zusammenhänge bekannt seien. Es gehe Ihnen darum, die Anzahl von Anfragen bzw. Abrufen auf „Aggregationsebene der Antragsteller“ zu erhalten, d.h. der Dienstleister, die die Anfrage für den Bürger stellen. Eine Information, welche Bürger hinter diesen Anträgen stünden, sei für Sie weniger informativ und werde daher nicht benötigt.

Ihr Antrag ist mir zuständigkeitshalber zu Beantwortung zugeleitet worden.

Ich habe Ihren Antrag dahingehend ausgelegt, dass Sie die Erteilung der Informationen in Bezug auf die Daten für Schleswig-Holstein begehren.

II.

Nach § 3 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) hat jede natürliche Person das Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Das Finanzministerium zählt vorliegend als oberste Landesbehörde gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH zum Kreis der informationspflichtigen Stellen.

Der Anspruch nach § 3 IZG-SH ist jedoch ausgeschlossen, sofern einer Informationserteilung öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Dies ist hier der Fall. Eine Aufteilung der oben benannten Zahlen nach Antragstellern würde eine Verletzung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen darstellen (§ 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH). Das Interesse am Schutz dieser Angaben überwiegt das öffentliche Bekanntgabeinteresse.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerwG, Urteil vom 24.09.2009, Az. 7 C 2/09, NVwZ 2010, 189, 192). Es stellt schon keine offenkundige Tatsache dar, wieviele Abruf- und Freischaltcodes in Schleswig-Holstein in 2020 insgesamt beantragt wurden. Erst Recht keine offenkundige Tatsache ist die Angabe, auf welche Gesellschaften diese Anträge entfallen. Eine Mitteilung dieser Informationen würde dazu führen, dass ein Dritter Rückschlüsse auf die Marktanteile der jeweiligen Gesellschaften als Anbieter sog. Steuer-Softwares ziehen könnte. Da bei Beantragung eines Abruf- bzw. Freischaltcodes unter Verwendung einer solchen Steuersoftware nämlich nicht der Name des Steuerpflichtigen erscheint, für den der Antrag gestellt wird, sondern der Name des Anbieters der verwendeten Software, ließe die Mitteilung dieser Angabe Rückschlüsse auf die Verteilung der Marktanteile bzgl. einer solchen Steuersoftware in Schleswig-Holstein zu. Dabei handelt es sich um eine wichtige kaufmännische Information, deren Nichtverbreitung im berechtigten Interesse der betroffenen Anbieter sog. Steuersoftwares liegt. Dem ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe dieser Information unterzuordnen. Eine Auskunftserteilung hat daher zu unterbleiben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bengt Gutschke